

Die Schulordnung

Die Schulordnung der Wilhelm-Leuschner-Schule

Der Erfolg des Zusammenlebens an unserer Schule hängt wie in jeder größeren Gemeinschaft davon ab, dass alle Beteiligten sich auf wesentliche Grundsätze und konkrete Regelungen verständigen. Die in dieser Schulordnung formulierten Regeln sollen das Zusammenleben im Sinne einer erfolgreichen Schule ermöglichen.

Organisatorische Regelungen

- Das Schulgebäude wird für die Schülerinnen und Schüler um 7.15Uhr geöffnet. Das Hessische Schulgesetz regelt, dass das Schulgelände während der Unterrichtszeiten nicht verlassen werden darf. Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände nur in begründeten Einzelfällen und nur mit Genehmigung des Aufsicht führenden oder verantwortlichen Lehrers und Lehrerin verlassen.
- Die Jahrgangsteams regeln die Ausgestaltung und Pflege der Sozialflächen und Klassen in eigener Verantwortung.
- Für die Sauberkeit und Ordnung sind alle verantwortlich. Insbesondere ist im Toilettenbereich auf Sauberkeit achten.
- Alle Lehrkräfte und alle Schülerinnen und Schüler achten auf pünktlichen Unterrichtsbeginn und pünktliches Unterrichtsende.
- Ist die Lehrerin oder der Lehrer fünf Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch nicht erschienen, so fragt die Klassensprecherin oder der Klassensprecher bzw. ein Kursmitglied im Sekretariat nach.
- Alle achten auf eine angemessene (nicht zu freizügige) Kleidung.
- Die von der Schule ausgeliehenen Lernmaterialien werden pfleglich behandelt und vollständig und unbeschädigt wieder zurückgegeben .
- Für Verlust oder Beschädigung haften die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler und Schülerinnen.
- Während der großen Pause werden die Klassen- und Fachräume abgeschlossen.
- Alle achten darauf, dass der Schulhof und das Gebäude nicht verschmutzt werden. Der Schulhof wird regelmäßig von den Klassen 5-10 in einem abwechselnden Turnus gesäubert.

- Mit der Mensa, der Bibliothek, der Spielothek, der Aula und dem Sportplatz an der Schule stehen allen Schülerinnen und Schülern Räume für Freizeit und stilles Arbeiten zur Verfügung. Die Schüler, Eltern und Lehrer tragen in Absprache mit der Schulleitung gemeinsam die Verantwortung für die Räume, deren Einrichtung und den dazu gehörenden Schulhofbereich.
- Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler aus nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen (z.B. wegen Krankheit), so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule noch an dem selben Tag. Diese Benachrichtigung kann zunächst telefonisch, per Fax oder E-Mail erfolgen. Binnen dreier Schultage ist eine schriftliche Bestätigung und Begründung der Fehlzeit durch die Erziehungsberechtigten in besonderen Fällen zusätzlich ein ärztliches Attest vorzulegen; bei der Rückkehr ist eine Begründung für den gesamten Zeitraum des Versäumnisses vorzulegen. Entsprechend ist bei Verspätung oder vorzeitigem Verlassen des Unterrichts zu verfahren. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht oder bei Nichteinhaltung der Frist gilt das Fernbleiben als unentschuldig, es sei denn, die Mitteilung konnte aus von der Schülerin oder dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen rechtzeitig erfolgen.
- Eine Beurlaubung vom Schulbesuch ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Der Antrag ist rechtzeitig i.d.R. mindestens 14 Tage vor dem Termin, für längere Zeiträume entsprechend früher – bei der Klassenlehrerin, oder beim Klassenlehrer zu stellen.
- Die Beurlaubung bis zu drei Tagen kann durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin erfolgen. Bei mehr als drei Tagen sowie bei Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien entscheidet die Schulleiterin.
- Eine nachträgliche Entschuldigung vorhersehbarer Fehlzeiten ist nicht möglich.
- Jeder Schüler / jeder Schülerin erfüllt im Laufe eines Schuljahres eine Gemeinschaftsaufgabe außerhalb seiner / ihrer Unterrichtszeit.
- Schulfremde Personen, dazu gehören auch ehemalige Schüler und Schülerinnen, melden sich im Sekretariat. Dort kann für sie die Erlaubnis zum Aufenthalt auf dem Schulgelände erteilt werden.
- Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen, Alkohol oder Drogen jeglicher Art ist strengstens untersagt und zieht schulische, ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich.
- Wertsachen sollen nicht in die Schule mitgebracht werden. Für einen Verlust kann die Schule nicht haftbar gemacht werden.

- Der Gebrauch von Mobiltelefonen ist während der gesamten Schulzeit untersagt, außer zu Unterrichtszwecken. Dies gilt auch für alle anderen Geräte, die Bilder darstellen können. Der Gebrauch von Walkmen und MP3-Playern ist während der Unterrichts nicht erlaubt. Sie sind ausgeschaltet in der Tasche zu verwahren.
- Das Rauchen auf dem Schulgelände und im Gebäude ist laut hessischer Gesetzgebung untersagt.

Für das Einhalten der Schulordnung übernehmen, alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und die Erziehungsberechtigten, die Verantwortung. Deshalb sollten auch Schülerinnen und Schüler einander auf entsprechendes Verhalten hinweisen und auf die Einhaltung hinwirken.

Schlussbestimmungen

Diese Schulordnung ist seit dem 1. August 2007 in Kraft. Sie ist für jede Schülerin und jeden Schüler im persönlichen Schulplaner enthalten. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bespricht diese Ordnung am Beginn eines Schuljahres mit den Schülern. Die Besprechung wird im Klassenbuch / Kursheft vermerkt.

Die Anerkennung der Schulordnung wird durch die Unterschrift im Schulplaner bestätigt.

Mit der Unterschrift verpflichten sich die Unterzeichnenden zur Einhaltung der Schulordnung in allen ihren Teilen.

Für neu eintretende Schülerinnen und Schüler sind Aushändigung und Unterschriftsleistung Teil der Aufnahmeverfahrens an der Schule.

Niestetal, in 2011